

Statuten

1.0 Rechtsgrundlage

- 1.1 Unter dem Namen **Vogel und Naturschutz Rütschelen | Bleienbach | Lotzwil** besteht in den drei Gemeinden im Sinne von Art.60 ZGB ein Verein.
- 1.2 Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidiums.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Frauen, Männer und dritte Geschlechter sind gleichberechtigt.
- 1.5 Der Verein schliesst sich einer kantonalen oder schweizerischen Organisation an. Er übernimmt, soweit möglich und sinnvoll, deren Richtlinien oder Statuten und besucht ihre Anlässe und Versammlungen.

2.0 Sinn und Zweck des Vereins

- 2.1 Naturschutz im Allgemeinen, Vogelschutz im Speziellen.
- 2.2 Wecken von Sinn und Geist der Mitmenschen für die Anliegen des Vogel- und Naturschutzes.

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied können alle werden, die bereit sind, sich für die Vereinsziele einzusetzen und an den Vereinsanlässen soweit möglich mitzumachen.

3.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein mit einem jährlichen freiwilligen Beitrag unterstützen, aber keine weiteren Verpflichtungen eingehen wollen.

Mit der ersten Beitragszahlung entsteht die Mitgliedschaft und erlöscht nach der letzten Zahlung auf Ende des Kalenderjahrs.

3.3 Familien- und Paarmitgliedschaft

Eine Familien- oder Paarmitgliedschaft adressiert sich an Familien mit einem oder zwei Elternteilen und den eigenen Kindern unter 18 Jahren oder an Paare.

3.4 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder und Aussenstehende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

3.5 Jugendgruppe

Sie ist für Jugendliche bis 15 Jahre vorgesehen. Für die Teilnehmenden ist die Mitgliedschaft kostenlos.

- 3.6 Über Aufnahme, Austritt oder Wechsel der Mitgliedschaftsart von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern befindet die Hauptversammlung. Ein Aktivmitglied, das aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
 - Für die Jugendgruppe ist deren Leitung für die Mutationen zuständig.
- 3.7 Ein Mitglied, das dem Verein wissentlich in irgendeiner Weise Schaden zufügt oder nach zweimaligem Mahnen den Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Der Antrag muss dem Mitglied vor dem Ausschluss schriftlich eröffnet werden.



4.0 Organisation

- 4.1 **Die Hauptversammlung** findet jährlich mindestens einmal, spätestens bis Ende März statt. Durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/3 der Aktiv-, Familien- oder Paarmitglieder und Ehrenmitglieder kann sie auch ausserordentlich einberufen werden.
- 4.2 Die Traktanden werden durch den Vorstand vorbereitet.
- 4.3 Die Verhandlungen, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren. Das Protokoll ist an der nächsten Hauptversammlung genehmigen zu lassen.
- 4.4 Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt der Hauptversammlung.
- 4.5 Alle Geschäfte und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen verlangen.
- 4.6 Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie Familien- und Paarmitglieder (mit jeweils einer Stimme). Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Es stimmt ansonsten nicht mit.

5.0 Vereinsleitung

- 5.1 **Der Vorstand** besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
- 5.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit ist nicht begrenzt.
 Die Amtszeiten des Präsidiums und des Vizepräsidiums dürfen nicht gleichzeitig ablaufen.
- 5.3 Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass die drei Gemeinden im Vorstand angemessen vertreten sind.
- 5.4 Der Vorstand hat ein Verfügungsrecht von CHF 1'500.-- für nicht wiederkehrende und CHF 600.-- für wiederkehrende Geschäfte.
- 5.5 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, wenn es die laufenden Geschäfte erfordern.
- 5.6 Die Beschlüsse sind zu protokollieren und an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.
- 5.7 Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

6.0 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 6.1 Das Präsidium leitet den Verein gemäss den vorliegenden Statuten und vertritt ihn gegen aussen. Zusammen mit der Sekretärin/dem Sekretär oder der Kassierin/dem Kassier führt er die rechtsgültige Unterschrift.
 - Es verfasst den Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung.
- 6.2 **Das Vizepräsidium** unterstützt das Präsidium und vertritt es im Bedarfsfall. Es kann für spezielle Aufgaben eingesetzt werden.
- 6.3 Die Sekretärin/der Sekretär erledigt die Korrespondenz und verfasst alle notwendigen Protokolle.
- 6.4 Die Kassierin/der Kassier führt die Rechnung des Vereins.
 - Die Rechnung wird auf das Kalenderjahr abgeschlossen und zusammen mit dem Revisionsbericht der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- 6.5 **Die Leitung der Jugendgruppe** führt diese im Sinn der vorliegenden Statuten. Bei Bedarf stellt sie die Verbindung zu den Schulen her.



- 6.6 Die/der Verantwortliche für die Nistkastenreinigung. Dieses Vorstandsmitglied ist für die Statistik der Nistkastenkontrollen in den drei Gemeinden zuhanden des Berner Vogelschutzes BVS zuständig.
- 6.7 **Die Beisitzerin/der Beisitzer** wird zur Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder eingesetzt. Auch können ihr/ihm Spezialaufgaben zugewiesen werden.

7.0 Rechnungsrevisionsorgan

- 7.1 Durch die Hauptversammlung werden zwei Rechnungsrevisor*innen gewählt.
- 7.2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Amtszeit ist auf acht Jahre begrenzt. Die beiden Amtszeiten dürfen nicht miteinander ablaufen.
- 7.3 Sie prüfen die Jahresrechnung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung. Der Revisionsbefund ist auf der Originalrechnung einzutragen, zu datieren und von beiden Revisoren zu unterzeichnen.

8.0 Mitgliederbeiträge

- 8.1 Aktiv- und Passiv- sowie Familien- und Paarmitglieder sind beitragspflichtig. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8.2 Die Höhe der Beiträge wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

9.0 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Verein behält sich Änderungen der vorliegenden Statuten vor.
- 9.2 Das Genehmigen, Abändern oder Aufheben der Statuten ist Sache der Hauptversammlung. Notwendig ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- 9.3 Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und im Besonderen der Vorstandsmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Eine allfällige Auflösung des Vereins muss durch die Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 9.5 Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen und eventuell vorhandenes Inventar einer der Einwohnergemeinden Bleienbach, Rütschelen oder Lotzwil in Verwahrung zu geben, bis sich wieder ein entsprechender Verein bildet.
- 9.6 Für alle nicht durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60ff ZGB.

Genehmigung

Die vorstehenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 24. März 2022 genehmigt worden. Sie ersetzen die an der Hauptversammlung vom 28. März 2009 genehmigten Statuten.

Die Präsidentin

Betty Ott-Lamatsch

Die Sekretärin

Manuela Geise

Bleienbach, 24. März 2022